

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-51-91 li-bo

3. 8. 2016

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben die Verordnung (EU) 2016/679 von 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) verabschiedet. Die Datenschutz-Grundverordnung wurde am 4. Mai 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 20. Mai 2016 in Kraft getreten. Sie gilt ab dem **25. Mai 2018** und ist ab diesem Zeitpunkt verbindlich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwenden. Zeitgleich tritt die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG außer Kraft. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist anliegend beigelegt.

Zum Hintergrund:

Nach langen Verhandlungen hatten sich im Dezember 2015 der EU Ministerrat, die EU-Kommission und das Europaparlament auf den vorliegenden Text geeinigt. Das Europäische Parlament hatte die Einigung am 14. April 2016 noch einmal formal angenommen. Das Gesetzgebungspaket zur Datenschutzreform war bereits im Jahr 2012 vorgeschlagen worden mit dem Ziel, die Datenschutzvorschriften zu aktualisieren, da diese aufgrund der rasanten Entwicklung des Internets nicht mehr zeitgemäß seien.

Während bislang durch nationale Gesetzgebung auf der Grundlage der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG erhebliche Unterschiede bestanden, wird die Datenschutz-Grundverordnung direkt geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten sein und nur in einzelnen Fällen nationale Ausnahmen ermöglichen. Als Beispiele sind die Festlegung einer Altersgrenze bei der

Einwilligung von Minderjährigen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 Datenschutz-Grundverordnung) und die Bestellpflicht für Datenschutzbeauftragte in den Fällen, die in der Verordnung nicht aufgelistet sind (Art. 37 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung) zu nennen. Damit wird es auch in Zukunft neben dem Bundesdatenschutzgesetz ein Landesdatenschutzgesetz geben.

Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung gelten zudem für alle Unternehmen, die auf dem europäischen Markt tätig sind, egal ob sie in einem der Mitgliedsstaaten ihren Sitz haben oder nicht. Unerheblich ist ebenfalls, wo die Datenverarbeitung stattfindet, da jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Nutzern aus der EU unter den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung fällt. Künftig können Beschwerden bei der Datenschutzbehörde des Heimatlandes eingereicht werden. Bisher mussten Bürgerbeschwerden in dem EU Mitgliedsstaat eingereicht werden, in dem der Anbieter seinen Sitz hat.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder hat am 25. 5. 2016 darauf hingewiesen, dass mit der Datenschutz-Grundverordnung eine Reihe neuer bzw. erweiterter Aufgaben auf sie zukommen. Hierzu gehören mit Blick auf die öffentliche Verwaltung insbesondere

- die verpflichtende Beratung von Behörden bei der Datenschutz-Folgenabschätzung, vor allem im Rahmen der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde, sowie Beratung bei der Umsetzung neuer Anforderungen wie Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen,
- die Ausübung neuer bzw. erweiterter Befugnisse der Datenschutzbehörden zu Erteilung von Anordnungen gegenüber den Verantwortlichen nunmehr auch im öffentlichen Bereich sowie Berücksichtigung zusätzlicher Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten und eines erweiterten Bußgeldrahmens.

In diesem Zusammenhang hat die Konferenz an den Bundes- und die Landesgesetzgeber appelliert, rechtzeitig die haushaltsrechtlichen Vorkehrungen für eine angemessene, erweiterte Ausstattung der Datenschutzbehörden zu treffen.

Wir bitten zunächst um Kenntnisnahme. Über die weitere Entwicklung werden wir aktuell berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage